

Ausnahmsweise kann die Wahl ausgeschlossen werden: von Staatsbedienten, von Kirchen- und Schul-Dienern, von Ärzten und Wundärzten, Ingleichen für die Dauer einer Dienstperiode von demjenigen Vitzgern, welche unmittelbar vor der auf sie gefallenen Wahl ein Gemeindevamt während der vorchriftsmäßigen Dienstzeit vermalter, endlich von demjenigen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Ein etmal angenommenes Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl auszuschlagen.

Art. 85.

Ueber die Gründe der Ablehnung und des Aufgebens entscheidet zunächst der Gemeinderath, sodann auf Verufung endgültig die Regierung.

Art. 86.

Schlägt ein mit den meisten Stimmen Gewählter die Wahl aus und seine Ablehnungsgründe werden anerkannt, so muß sofort eine neue Wahl angeordnet werden.

Art. 87.

Zur Gültigkeit der Wahl in dem anberaumten ersten Termine ist erforderlich, daß die Verladung der Wahlberechtigten in ordnungsmäßiger Weise bewirkt wurde, zwei Drittheile der Wahlberechtigten erschienen sind und ihre Wahlzettel abgegeben haben.

Sind nicht zwei Drittheile erschienen, oder haben nicht so viele ihre Wahlzettel abgegeben, so werden die abgegebenen Stimmzettel unerschlossen gelassen und einstweilen unter Osmelndesiegel gelegt. Es muß sodann ein weiterer Wahl-Termin innerhalb der nächsten 8 Tage anberufen werden, wozu jedoch nur diejenigen vorgeladen zu werden brauchen, welche im ersten Termine nicht erschienen sind und Wahlzettel nicht abgegeben haben. Werden auch in diesem Termine, mit Zurechnung der im ersten Termine Erschienenen zwei Drittheile der Stimmberechtigten nicht erreicht, so ist das Resultat der abgegebenen Stimme als gültige Wahl anzusehen.

Art. 88.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren müssen innerhalb zehn Tagen nach dem Wahl-Termine bei den Gemeindevorstände mündlich oder schriftlich angebracht werden, welcher solche nach vorherigem Erfolge des Gemeinderathes mit den Wahlakten zur endgültigen Entscheidung an die Regierung abgibt. Diese kann wegen wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder wegen nachzuweisender gefühllicher Unzulässigkeit einzelner gewählter Personen die Ungültigkeit der Wahl einzelner oder aller Gewählten aussprechen und eine neue Wahl anordnen.

Art. 89.

Das Wahlergebniß ist in ordnungsmäßiger Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahlzettel sind, sobald das Wahlverfahren als rechtsbeständig anzusehen ist, zu vernichten.